

# NRW.BANK.Gute Schule 2020

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur (anteiligen) Finanzierung des in der Darlehenszusage genannten geförderten Vorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Spätestens 48 Monate nach Vollauszahlung der Darlehensmittel weist die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die Verwendung unaufgefordert durch Vorlage des Verwendungsnachweises gegenüber der NRW.BANK nach. Bei Finanzierungen in Haushaltsjahresabschnitten oder Tranchen gilt als Vorhaben jeder von der NRW.BANK refinanzierte Maßnahmeabschnitt.

### 2. Kürzungsvorbehalt

- 2.1 Die NRW.BANK ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer unverzüglich an die NRW.BANK zurückzahlen. In diesen Fällen trägt die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezahlten Darlehensbetrag.
- 2.2 Die zurückgezahlten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

### 3. Vorzeitige Rückzahlung

- 3.1 Eine freiwillige vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist ausgeschlossen.
- 3.2 Bei programmbedingten außerplanmäßigen Tilgungen trägt die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die Vorfälligkeitsentschädigung.

### 4. Auskunftspflicht

Die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer ist verpflichtet, der EIB (Europäische Investitionsbank), der KfW, der CEB (Council of Europe Development Bank), der LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) sowie der Landesregierung Nordrhein-Westfalen – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – oder den von ihr Beauftragten sowie der NRW.BANK über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan beziehungsweise die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die NRW.BANK ist gleichfalls zur Auskunft gegenüber den oben genannten Stellen verpflichtet und insoweit von einer Schweigepflicht entbunden.

### 5. Prüfungsrecht

Die EIB, die KfW, die CEB, die LR sowie die Landesregierung Nordrhein-Westfalen – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – oder die von ihr Beauftragten sowie die NRW.BANK sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens bei der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer und bei der NRW.BANK zu überprüfen. Die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Durch die Prüfung gegebenenfalls entstehende Kosten können der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer belastet werden.

### 6. Besondere Pflichten der Darlehensnehmerin/ des Darlehensnehmers

Die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

- 6.1 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- 6.2 die NRW.BANK unverzüglich zu unterrichten, wenn
  - 6.2.1 die der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen beziehungsweise Aufwendungen und/oder deren Finanzierung sich ändern,
  - 6.2.2 sich die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Vorhabens ändert,
  - 6.2.3 die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Vorhabens beziehungsweise geförderter Anlagen ganz oder teilweise bevorsteht,
  - 6.2.4 wesentliche Vorkommnisse vorliegen, die das in der Darlehenszusage aufgeführte Vorhaben betreffen oder die die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden könnten,
  - 6.2.5 einer der unter Nr. 8 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

### 7. Widerruf der Darlehenszusage

Die NRW.BANK kann aus wichtigen Gründen von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrages zurücktreten beziehungsweise die Darlehenszusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

## **8. Kündigung nach Auszahlung des Darlehens**

Die NRW.BANK kann das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung kündigen und der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung stellen, insbesondere wenn

- 8.1 die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer das Darlehen zu Unrecht, vor allem durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- 8.2 sie/er das geförderte Vorhaben nicht beziehungsweise nicht innerhalb des Fertigstellungszeitraums verwirklicht oder von den der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne dass diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 8.3 sie/er das Darlehen nicht dem in der Darlehenszusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,
- 8.4 sie/er mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- 8.5 sie/er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 8.6 Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
- 8.7 das geförderte Vorhaben beziehungsweise geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird/werden,
- 8.8 die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer länger als einen Monat mit Zahlungen im Verzug ist, sofern die Zahlungen nicht von einem Dritten erbracht wurden.

## **9. Zinszuschlag**

Der von der Darlehensnehmerin/vom Darlehensnehmer zu entrichtende Zinssatz kann von der NRW.BANK auf bis zu 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB festgesetzt werden, und zwar

- 9.1 in den unter Nr. 8.1 bis 8.5 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die NRW.BANK an,
- 9.2 in den unter Nr. 8.6 bis 8.9 genannten Fällen von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.

## **10. Verzugszinsen**

Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die NRW.BANK ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.

## **11. Belassung oder Übertragung**

- 11.1 Die NRW.BANK kann der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn das geförderte Vorhaben oder die geförderte Anlagen an einen Dritten vermietet oder verpachtet werden und der Förderungszweck weiterhin gegeben ist.
- 11.2 Die NRW.BANK kann das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen auf die Erwerberin/den Erwerber des geförderten Betriebes oder geförderter Anlagen übertragen, wenn der Förderungszweck weiterhin gegeben ist. Die NRW.BANK kann die Übertragung von weiteren Bedingungen (z. B. von der Besicherung) abhängig machen.

## **12. Leistungseinzug**

Die NRW.BANK wird fällige Leistungen – auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung – im Lastschriftverfahren einziehen.

## **13. Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten**

Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der NRW.BANK und der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer erwachsen, sind von der Darlehensnehmerin/vom Darlehensnehmer zu erstatten.

## **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Gefördert durch:

---

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

